

Stellungnahme des BGT zum Abschlussbericht der Interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht vom 20.10.2011

Rechte der Betroffenen schützen! Erforderlichkeitsgrundsatz stärken!

Rechtliche Betreuung unterstützt behinderte oder psychisch kranke Menschen bei der Ausübung ihrer Rechte und schützt sie davor, sich selbst zu schädigen. Sie ist orientiert an der Selbstbestimmung des Einzelnen und seinen individuellen Bedürfnissen. Rechtliche Betreuung bedeutet aber immer auch einen Eingriff in die Autonomie eines Menschen. Deshalb muss rechtliche Betreuung nachrangig zu anderen Formen der Assistenz und Unterstützung sein. Die UNBehindertenrechtskonvention verlangt die strikte Beachtung der Subsidiarität der rechtlichen Betreuung und des Erforderlichkeitsgrundsatzes. An diesen Maßstäben müssen sich alle Vorschläge zur Reform des Betreuungsrechts messen lassen.

Erforderlichkeitsgrundsatz und Subsidiarität der Betreuung sind zentrale Strukturprinzipien des Betreuungsrechts (§ 1896 BGB). Sie müssen in der kommunalen Infrastruktur verankert und im gerichtlichen Betreuungsverfahren abgesichert werden. Der kommunalen Betreuungsbehörde kommt dabei sowohl im Vorfeld einer Betreuung als auch im Rahmen eines einzelnen Betreuungsverfahrens eine große Bedeutung zu. Die Betreuungsbehörde sollte

- bestehende Unterstützungsmöglichkeiten erkennen, verknüpfen und verbinden sowie Menschen daraufhin orientieren,
- Unterstützungsmöglichkeiten im Einzelfall für den Betroffenen nutzbar machen
- und dadurch dazu beitragen Gerichtsverfahren und die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden.

Der BGT begrüßt es daher, dass die Interdisziplinäre Arbeitsgruppe seine Forderungen nach einer zwingenden Anhörung der Betreuungsbehörde im Betreuungsverfahren und einem obligatorischen Sozialbericht in ihren Abschlussbericht aufgenommen hat. Über die Vorschläge und Überlegungen der Arbeitsgruppe zur Umsetzung dieser Forderungen wird im Einzelnen noch zu diskutieren sein.

Der BGT fordert den Gesetzgeber auf, bei der geplanten Reform des Betreuungsrechts die folgenden strukturellen Verbesserungen im Interesse der Betroffenen zu verwirklichen:

 Die Betreuungsbehörde wird zur Anlaufstelle für Fragen der rechtlichen Betreuung fortentwickelt, die im Vorfeld und außerhalb eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens die Bürger berät, unterstützt und ggf. erforderliche Hilfen und Leistungen vermittelt.

- Das Gericht hat die Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers oder Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zwingend anzuhören.
- Ein Betreuer darf nur bestellt bzw. ein Einwilligungsvorbehalt nur angeordnet werden, wenn zuvor die Betreuungsbehörde die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen unter sozialen Gesichtspunkten geprüft und einen qualifizierten Sozialbericht erstattet hat.

Rostock / Göttingen, den 07.02.2012